

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026 | Page 1 of 3

STELLUNGNAHME DER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM REFERENTENENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE FÜR EIN „GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG DER UMSETZUNG DER ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE“

Allgemeine Bewertung des Entwurfes

Die vier Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) begrüßen, dass die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie plant, Effizienzanforderungen für Rechenzentren im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) anzupassen. Der **Entwurf enthält einzelne begrüßenswerte Verbesserungen für ÜNB-eigene Rechenzentren (etwa Änderungen der PUE-Anforderungen)**. Die ÜNB sehen jedoch weiterhin einen Zielkonflikt in der Erreichung der KRITIS-Anforderungen und den Energieeffizienzvorgaben für eigene Rechenzentren. Die ÜNB schlagen deshalb für Rechenzentren der kritischen Infrastruktur **eine Ausnahme im EnEfG, ähnlich wie bei militärischer Infrastruktur**, vor.

Hintergrund

Die Übertragungsnetzbetreiber betreiben über 10 eigene Rechenzentren, die für den sicheren Systembetrieb und die Versorgungssicherheit zwingend notwendig sind. Die Rechenzentren der Übertragungsnetzbetreiber fallen deshalb sowohl unter die KRITIS-Anforderungen als auch unter die Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes.

Problembeschreibung

Je nach Inbetriebnahme des Rechenzentrums müssen laut § 11 Energieeffizienzgesetz zunächst Neuanlagen und später Bestandsanlagen zwischen 2026 und 2030 einen PUE-Wert von 1,2 bis 1,5 erreichen. Die KRITIS-Richtlinie erfordert bei Rechenzentren im Bereich der kritischen Infrastruktur wie z.B. bei Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) das Vorhalten von Redundanzen, um eine dauerhafte Verfügbarkeit auch im Störfall sicherzustellen.

Das gleichzeitige Erreichen der Zielwerte aus dem Energieeffizienzgesetz und das Vorhalten der Redundanzen aus der KRITIS-Richtlinie stellt einen Zielkonflikt dar. Der Betrieb der geforderten Redundanzen führt zu höheren Effizienzverlusten von hochverfügbaren Rechenzentren der ÜNB im Vergleich zu marktüblichen Rechenzentren mit geringerer Verfügbarkeit. Denn der PUE-Wert wird nicht in Abhängigkeit zur angestrebten Verfügbarkeit berechnet, sondern gilt für sämtliche Rechenzentren gleichermaßen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026 | Page 2 of 3

Gleichzeitig erfordert das Erreichen der PUE-Zielwerte substanzielle zusätzliche Investitionen für die ÜNB-Rechenzentren. Diese zusätzlichen Investitionskosten werden sich in den Netzentgelten widerspiegeln und von den Verbraucherinnen und Verbrauchern getragen.

Zudem kann auch trotz zusätzlicher Investitionen nicht in jedem Fall von einer Erfüllung des gesetzlich vorgegeben PUE-Zielwertes ausgegangen werden unter Berücksichtigung der KRITIS-Richtlinie.

Lösung

Die ÜNB plädieren für die Einführung einer Ausnahme im EnEfG für Rechenzentren der kritischen Infrastruktur nach DIN EN 50600, analog zum Ausschluss von Rechenzentren im Bereich des Militärs (§21 EnEfG).

Zum Entwurf im Einzelnen

§ 3 Nummer 16: Definition „Rechenzentrum“

Die ÜNB begrüßen diese Änderung ausdrücklich, da dadurch einige der ÜNB-eigenen Rechenzentren im Bestand nicht mehr unter die Definition des Gesetzes fallen und nicht mehr die Vorgaben durch § 11 Satz 1 Nummer 1 erfüllen müssen. Es werden von den ÜNB jedoch auch Rechenzentren betrieben, die im Vollausbau eine IT-Last zwischen 500 und 1.000 kW haben werden. Diese Rechenzentren würden die EnEfG Anforderungen nur durch umfassende Umbaumaßnahmen erfüllen. Diese Umbaumaßnahmen müssten im laufenden Betrieb durchgeführt werden, was ein erhebliches Risiko für die Betriebssicherheit darstellen würde. Deshalb plädieren die 4 ÜNB für eine Anhebung der Grenze von 500 Kilowatt auf 1 Megawatt:

- *Rechenzentrum: ein Rechenzentrum im Sinne von Anhang A Nummer 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, mit einem elektrischen Strombedarf für die installierte Informationstechnologie ab 1 Megawatt ~~500 Kilowatt~~,*

§ 11 Absatz 1 und § 11 Absatz 2 Satz 4

Die moderate Anhebung der PUE-Werte in Kombination mit der alternativen Erfüllung der Anforderungen („Design PUE“) ermöglicht den ÜNB eine Planung von neuen Rechenzentren im Rahmen der Anforderungen des EnEfG als auch der KRITIS-Vorgaben. Die im RefE vorgeschlagenen Änderungen der PUE-Anforderungen sollten aus Sicht der ÜNB zwingend beibehalten werden, um einen kosteneffizienten Betrieb von ÜNB-eigenen Rechenzentren sicherzustellen.

Berlin, Dortmund, Bayreuth, Stuttgart, 17.04.2026 | Page 3 of 3

§ 21

Um den grundlegenden Zielkonflikt zwischen dem Vorhalten von Redundanzen und dem Erreichen der PUE-Werte aufzulösen, sollte eine Ergänzung bei den vom Gesetz ausgenommenen Gruppen vorgenommen werden

1. Ausgenommen von den Vorgaben und Bestimmungen dieses Gesetzes sind:
 1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst,
 2. die Streitkräfte und die unmittelbar für Verteidigungszwecke betriebenen Einrichtungen oder Anlagen, unabhängig davon, ob deren Nutzung und Betrieb durch die Bundeswehr oder durch die verbündeten Streitkräfte erfolgt oder von diesen an Dritte beauftragt wurde,
 3. kerntechnische Anlagen, die dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtomG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, unterfallen.
 4. *Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinne des § 3 Nr. 17 EnWG*